

Satzung TC Schwarz-Rot Habelrath e. V.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Schwarz – Rot Habelrath e.V.“. Er wurde am 06.06.1977 in Frechen-Habelrath gegründet. Er ist frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.
2. Er hat seinen Sitz in Frechen-Habelrath und Gerichtsstand in Köln; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 100401 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele

1. Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigungen.
3. Es darf keine natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
5. Der Satzungszweck wird durch die Förderung des Tennissports einschließlich der sportlichen Jugendpflege und der Betonung des gesundheitlichen Wertes für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen verwirklicht.
6. Der Verein strebt zur Verwirklichung des Satzungszweckes an:
 - a) Erhaltung, Ausbau und Pflege der Sportanlagen und der Nebeneinrichtungen
 - b) Förderung der sportlichen Ausübung des Tennissports durch Teilnahme an Veranstaltungen der Tennismgemeinschaft
 - c) Förderung der sportlichen Ausbildung von Jugendlichen und Kindern
 - d) Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Vereins fördern.
 - e) Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch die Schaffung von Möglichkeiten eines Ausgleichs in verwandten Sportarten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitglieder
3. Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt besteht die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung beim Beirat Einspruch einzulegen.
Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist innerhalb von 4 Wochen im Beirat zu behandeln.
Über den Einspruch entscheidet dann endgültig der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.
6. Sind die Kapazitäten des Vereins zur weiteren Aufnahme von Mitgliedern ausgeschöpft, so kann der Vorstand Aufnahmen zeitlich zurück stellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, Kinder und Jugendliche sowie Ehrenmitglieder haben vollen Anteil am gesamten Sportbetrieb. Sie haben das Recht die Platzanlage nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu nutzen.

Inaktive Mitglieder dürfen an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben freien Zutritt zur Platzanlage.

Aktive und inaktive Mitglieder – mit Ausnahme Jugendlicher bis zu 18 Jahren – sowie auch Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) die Satzung zu beachten,
 - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - d) Anordnungen des Vorstandes und des Beirats nachzukommen.
 - e) Vereinseigentum und Platzanlage schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - f) Mitgliedsbeiträge rechtzeitig entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift anzuzeigen; bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
3. Ein Austritt muss bis spätestens 30. September erklärt werden. Das Mitglied hat den Nachweis zu führen, dass die schriftliche Erklärung Termin gerecht übergeben wurde.
4. Auf Antrag kann der Vorstand auch über eine frühere Beendigung der Mitgliedschaft befinden, falls eine entsprechende Begründung dem Antrag zu Grunde liegt.
5. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe können sein:
 - a) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - b) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins.
 - c) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten.
7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung beim Beirat Einspruch einlegen. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist innerhalb von 4 Wochen im Beirat zu behandeln.
Über den Einspruch entscheidet dann endgültig der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.

§ 6 Beiträge

1. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge sowie außerordentliche Beiträge.
2. Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und sind bis zum 15.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Die Beiträge werden im Lastschrift-Verfahren von den Mitgliedern eingezogen.
4. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen bezüglich Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten beschließen.

§ 7 Organe de Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl des Beirats,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Änderungen der Satzung,
 - g) Änderung der Beitragsregelungen
 - h) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung und zur Anmietung von Grundstücken,
 - i) die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens bis 31.03. statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Vorstandsbeschluss,
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
5. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung ist ab 2018 digital oder per Post möglich. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen.
6. Die Einberufung hat 3 Wochen –Datum des Poststempels auf der Quittung der Post- vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung vorgesehen sind kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11. Beschlüsse über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung und zur Anmietung von Grundstücken, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
12. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden kann. Diese weitere Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
13. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
14. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 3, Abs. 2a, 2b und 2d.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer/in
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Fachwart/in für Platzanlage
 - der/die Fachwart/in für Breitensport
 - der/die Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer/in
 - der/die Kassenwart/in
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt aber im Amt

bis ein neuer Vorstand gemäß § 8 gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

5. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt übernimmt der/die
2. Vorsitzende dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der/die 1. Vorsitzende ist grundsätzlich eines der zwei vertretungsberechtigten Mitglieder.

Im Innenverhältnis wird grundsätzlich nur der/die 1. Vorsitzende tätig; bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden bzw. weiterer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge:

der/die 2. Vorsitzende
der/die Geschäftsführer/in
der/die Kassenwart/in

8. Das Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes muss 18 Jahre betragen.
9. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
10. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sind. In Abwesenheit übernimmt dies der/die 2. Vorsitzende. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

11. Der Vorstand nimmt die ihm gesetzlich und satzungsgemäß übertragenen Rechte wahr.

Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Erledigung der notwendigen Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen,
- c) Verwaltung und Überwachung der Finanzen,
- d) Aufstellung und Überwachung der Spiel- und Platzordnung.
- e) bei Bedarf die Erstellung von Vereinsordnungen
z. B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Finanzordnung, etc.

12. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig:

- a) für die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes,
- b) für die Behandlung von Dingen und Aufgaben, die einer schnellen Erledigung bedürfen.

13. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 Personen, die stimmberechtigte Mitglieder sind, mindestens 30 Jahre alt sein müssen und nicht dem Vorstand (§ 9) angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, adäquat den Wahlen zum Vorstand.

Gleichzeitig werden 2 Ersatzmitglieder gewählt, die dem Beirat in der Reihenfolge ihrer Wahlstimmen beitreten, wenn ein gewähltes Beiratsmitglied ausfallen sollte.

3. Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Beirat übertragen werden,
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Beirat von einer der Parteien angerufen wird.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart/in.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 2 dieser Satzung.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Ausschüsse

1. Jedes Vorstandsmitglied bzw. der Vorstand kann zur Durchführung der normalen Tätigkeiten oder Vorbereitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.
2. In Ausschüssen erarbeitete Vorschläge, Planungen und Konzepte sind durch den/die Leiter/in dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Bildung und Berufung in einen Ausschuss bedürfen der Vorlage beim Vorstand und dessen Einverständnis.
4. Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Leiter des Ausschusses einberufen.
5. Leiter/in eines Ausschusses ist das Vorstandsmitglied, von welchem der Ausschuss gebildet wurde.

§ 13 Niederschriften

1. Niederschriften sind zu erstellen von
 - a) Mitgliederversammlungen
 - b) Sitzungen des Vorstandes
 - c) Sitzungen von Ausschüssen
 - d) sonstigen für die Vereinsarbeit relevanten Besprechungen
2. Die jeweilige Niederschrift ist vom Leiter/in der jeweiligen Sitzung und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Niederschriften.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder gemäß § 8, Abs. 12 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Frechen.
4. Die Stadt Frechen verwaltet das Vermögen für den Zeitraum von 2 Jahren. Gründet sich in diesem Zeitraum ein neuer, gemeinnütziger Tennisverein, soll ihm dieses Vermögen als Gründungskapital zur Verfügung gestellt werden.

5. Gründet sich kein neuer Tennisverein nach diesen Vorgaben, so kann die Stadt Frechen das Vermögen für unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke innerhalb der Stadt verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 6. März 2009 und am 07. Oktober 2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigeren Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt dann außer Kraft.

